



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

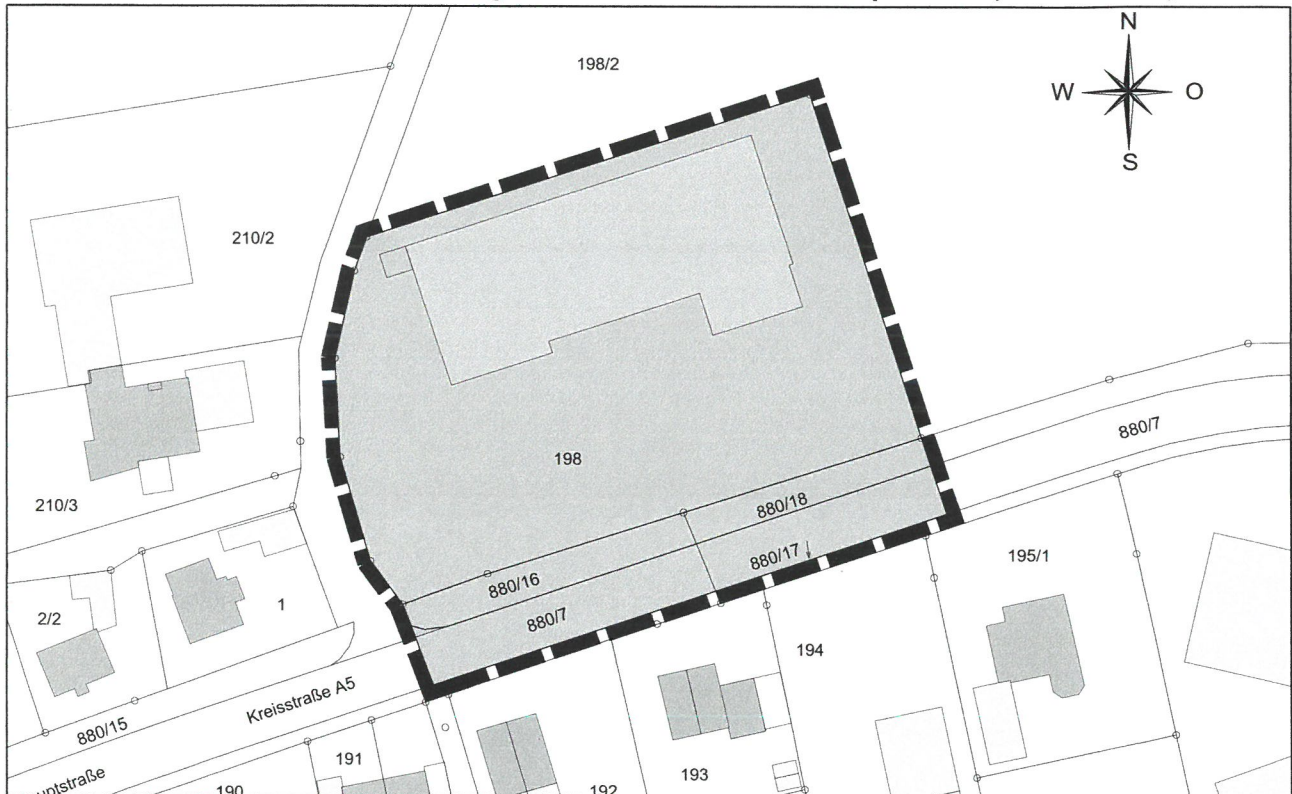
Bebauungsplan

„Sondergebiet Einzelhandel an der Hauptstraße“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Gablingen hat mit Beschluss vom 28.07.2026 den Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel an der Hauptstraße“ für das Grundstück Flur Nr. 198 sowie Teilflächen der Grundstücke Flur Nr. 880/7, 880/16, 880/17 und 880/18, allesamt Gemarkung Gablingen, nördlich der Hauptstraße (Kreisstraße A 5) am östlichen Ortsrand der Ortslage Gablingen (siehe Lageplanauszug zu dieser Bekanntmachung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 28.07.2026 als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 28.07.2026, wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel an der Hauptstraße“ gebilligt.

Umgriff des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel an der Hauptstraße“ (ohne Maßstab)



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel an der Hauptstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung Gablingen, Rathausplatz 1, in 86456 Gablingen, während der bekannten Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch online unter <https://www.gablingen.de/Leben/Bauen> auf der Homepage der Gemeinde Gablingen eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gablingen, 18.09.2026

Karina Ruf

Karina Ruf
Erste Bürgermeisterin

